

Statuten des Damenturnvereins Bubikon

Einteilung:	1. Name, Zweck und Sitz
	2. Mitgliedschaft
	3. Rechte, Pflichten
	4. Organisation
	5. Finanzen
	6. Publikation
	7. Schlussbestimmungen

Zusätze:	Mädchenriegenreglement
	Fahnenreglement

	1. Name, Zweck und Sitz	4.7	Turnstand
1.1	Name, Zweck und Sitz	4.8	Ausserordentliche GV
1.2	Zugehörigkeit	4.9	Vorstand
		4.10	Rechtsverbindlichkeit
	2. Mitgliedschaft	4.11	Präsidentin
2.1	Kategorien	4.12	Vizepräsidentin
2.2	Aktivmitglieder/ Mittumende	4.13	Protokollführerin
2.3	Ehrenmitglieder	4.14	Kassierin
2.4	Passiv und oder Gönner	4.15	Aktuarin
2.5	Mädchenriege	4.16	Leiterinnen
2.6	KITU / ELKI	4.17	Mädchenriegenvertreterin
2.7	Volleyballgruppe	4.18	Materialverwalterin
2.8	Gymnastik für Frauen	4.19	Rechnungsrevisorinnen
2.9	Eintritt	4.20	Fahnenträgerin
2.10	Austritt		
2.11	Ausschluss		
	3. Rechte, Pflichten		5. Finanzen
3.1	Statuten	5.1	Einnahmen
3.2	Stimm- und Wahlrecht	5.2	Ausgaben
3.3	Besuchspflicht	5.3	Vorstandskredit
3.4	Beitragspflicht	5.4	Geschäftsjahr
3.5	Versicherungspflicht	5.5	Ausgabenkompetenz
3.6	Vereinsinteresse	5.6	Haftungsbeschränkung
	4. Organisation		7. Schlussbestimmungen
4.1	Organe		Auflösung
4.2	Generalversammlung	7.1	Übergang
4.3	Einladung zur GV	7.2	Revision
4.4	Stimm- und Wahlrecht	7.3	Streitfälle
4.5	Beschlussfassung	7.4	Inkrafttreten
4.6	Vereinsversammlung	7.5	

1. Name, Zweck und Sitz

1.1 **Name, Zweck und Sitz**

Der Damenturnverein Bubikon, nachstehend Verein genannt, bezweckt seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen. Er ist bestrebt das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Bubikon (PLZ 8608).

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

1.2 **Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

2. Mitgliedschaft

2.1. **Kategorien**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder / Mitturnende
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder und/oder Gönner
- d) Mädchenriege
- e) Kinderturnen KITU / Eltern-Kind-Turnen ELKI
- f) Volleyballgruppe
- g) Gymnastik für Frauen

2.2 **Aktivmitglieder**

Alle der obligatorischen Schulpflicht entlassenen Mädchen/Frauen können als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden, nachdem sie drei Turnstunden besucht haben. Die Aufnahme muss durch eine Abstimmung der anwesenden Turnerinnen bestätigt werden.

Ab der GV des letzten obligatorischen Schuljahres oder ab Erreichen des 14. Altersjahres dürfen Schülerinnen aktiv im Verein mitturnen und an Turnfesten teilnehmen. Vom August an können diese Mädchen dann als Aktivmitglieder dem Verein beitreten. Stimmberechtigt sind sie ab dem 17. Altersjahr.

2.3 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein im Allgemeinen in ganz besonderer, jahrelanger Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

2.4 **Passivmitglieder und/oder Gönner**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand oder nach zweimaliger Nichtbezahlung des Beitrages.

2.5 **Mädchenriege**

Der Verein betreut eine Mädchenriege. Für die Führung und Organisation der Mädchenriege gilt ein separat ausgefertigtes Reglement. Dieses kann vom Vorstand und der GV bei Bedarf abgeändert werden.

2.6 **Kinderturnen KITU / Eltern-Kind-Turnen ELKI**

Der Verein kann ein KITU und / oder ein ELKI-Turnen betreuen. Der Vorstand ist für die Führung verantwortlich.

2.7 **Volleyballgruppe**

Der Verein führt eine Volleyballgruppe. Der Vorstand ist für die Führung verantwortlich.

2.8 **Gymnastik für Frauen**

Der Verein führt eine Gymnastikgruppe für Frauen. Der Vorstand ist für die Führung verantwortlich.

2.9 **Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der prozentuale Jahresbeitrag ist umgehend zu leisten, ebenfalls wird ein Personalblatt ausgefüllt und abgegeben. Durch die Bezahlung des Jahresbeitrages ist die obligatorische Versicherungsabgabe geleistet.

2.10 **Austritt**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn die Austretende allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austretende erhalten keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

2.11 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen und die Vereinsinteressen schädigen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

3. Rechte, Pflichten

3.1 **Statuten**

Die Statuten können jederzeit auf der Vereinshomepage nachgelesen werden.

3.2 **Stimm- und Wahlrecht**

Alle in den Verein aufgenommen Mitglieder sind an Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind zudem in den Vorstand wählbar.

3.3 **Besuchspflicht**

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere Anlässe an denen der Verein teilnimmt, zu besuchen.

3.4. **Beitragspflicht**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den jährlich durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht für während dem Jahr Eintretende

wird prozentual berechnet und umgehend eingezogen. Unter dem Jahr Austretende erhalten keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

3.5 Versicherungspflicht

Mit der Leistung des Jahresbeitrages sind die Mitglieder des Vereins automatisch bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbands versichert (Heilungskosten, Zahnschäden, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Kontaktlinsen, Haftpflicht).

3.6 Vereinsinteresse

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren, Beschlüsse zu respektieren und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Turnstand
- d) Vorstand
- e) Rechnungsrevision

4.2 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie ist normalerweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/Turnleitung und der Mädchenriegenvertreterin
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Jahresprogramm
- g) Budget
- h) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung, der Rechnungsrevisorinnen und der Fahnenträgerinnen
- i) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen

4.3 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum per Email zu erfolgen und muss die Traktanden beinhalten. Schriftliche Anträge müssen mindestens zwanzig Tage vor der GV beim Vorstand eingetroffen sein.

4.4 Stimm- und Wahlrecht

Alle in den Verein aufgenommenen Mitglieder sind an Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind zudem in den Vorstand wählbar.

4.5 **Beschlussfassung**

Wahlen und Entscheide erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid; sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.6 **Vereinsversammlung**

Treten während des Jahres dringend zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand schriftlich, mindestens eine Woche vorher, eine Vereinsversammlung einberufen.

4.7 **Turnstand**

Der Turnstand wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Ein bis zwei Turnstand-Daten werden an der GV bestätigt und verteilt (im Jahresprogramm). Individuell anfallende Entscheidungen, die den Vereinsalltag betreffen und nicht bis zur nächsten GV hinausgezögert werden können, werden am Turnstand diskutiert und von den Anwesenden gutgeheißen oder abgelehnt. Schriftliche Anträge müssen mindestens zwanzig Tage vor dem Turnstand beim Vorstand eingetroffen sein.

4.8 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Verlangt 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand Folge zu leisten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch durch den Vorstand einberufen werden.

4.9 **Vorstand**

Der von der GV zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr und besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Zurzeit besteht der Vorstand aus:

- a) Präsidentin
- b) Aktuarin
- c) Kassierin
- d) Protokollführerin
- e) Hauptleiterin
- f) Materialverwalterin
- g) Mädchenriegenvertreterin

Ein Mitglied des Vorstandes amtet gleichzeitig als Vizepräsidentin.

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

4.10 **Rechtsverbindlichkeit**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen außen. Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu Zweien rechtsverbindlich.

4.11 **Präsidentin**

Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, den Ortsvereinen, der Presse und anderen Organisationen.

4.12 **Vizepräsidentin**

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktion und unterstützt sie in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

4.13 **Protokollführerin**

Die Protokollführerin führt das Protokoll der Sitzungen.

4.14 **Kassierin**

Die Kassierin verwaltet das Vermögen des Damenturnvereins und allen Untergruppen. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

4.15 **Aktuarin**

Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenz. Sie ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und den Versand von Einladungen und Rundschreiben. Sie leitet Adressen und Mutationen an das offizielle Organ des STV weiter.

4.16 **Leiterinnen**

Den Leiterinnen obliegt die Leitung der Turnstunden. Sie sind verpflichtet, die obligatorische Leiterinnenkonferenz und nach Möglichkeit die Leiterinnenfortbildungskurse zu besuchen oder für eine Stellvertretung zu sorgen. Das Leiterteam wird von der Hauptleiterin geführt.

4.17 **Mädchenriegevertreterin**

Sie ist verantwortlich für die Führung der Mädchenriege und legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor. Das separat ausgefertigte Mädchenriege-reglement gibt über weitere Details Auskunft.

4.18 **Materialverwalterin**

Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über das Vereinsinventar. Sie führt eine Inventarliste und trägt die Verantwortung für die ordentliche Aufbewahrung des vereinseigenen Materials.

4.19 **Rechnungsrevisorinnen**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen für zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Die Jahresrechnung ist im Detail zu prüfen und auf dem Abschluss schriftlich die Richtigkeit zu bestätigen. Die GV nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt dem Vorstand Entlastung.

4.20 **Fahnenträgerinnen**

Die Fahnenträgerinnen können an der GV gewählt werden. Sie verpflichten sich, die Vereinsfahne an den Anlässen gemäß dem separat aufgestellten Fahnenreglement mitzuführen.

5. Finanzen

5.1. **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwilligen Spenden und Schenkungen

c) Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandsabgaben inkl. Jahresprämie für die Versicherung und das Verbandsorgan
- b) Anschaffung von Turnmaterial
- c) Leiterentschädigungen
- d) Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche inkl. Startgelder
- e) Spesen und Verwaltungskosten
- f) Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- g) Allfällige finanzielle Unterstützung der Untergruppen des Damenturnvereins

5.3 Vorstandskredit

Die GV bewilligt jährlich einen Betrag für einen Vorstandsanlass.

5.4 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.5 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Vorstands liegt bei maximal CHF 2'500.- pro Fall. Andernfalls ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

5.6 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt. Er beträgt in jedem Fall maximal Fr. 200.

6. Publikationen

6.1 Verbandsorgan

Das offizielle Organ des STV ist das GYMLive. Alle die den STV-Beitrag bezahlt haben (im Jahresbeitrag eingeschlossen), haben Anspruch auf ein GYMLive.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.

7.2 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das allfällige Vereinsvermögen mit sämtlichem Inventar dem ZTV treuhänderisch zu übergeben. Ein allenfalls später gegründeter Verein mit ähnlichen Interessen hat das Anspruchsrecht darauf.

7.3 Revision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Total-Revision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder

beschlossen werden. Sämtliche Änderungen bedürfen sodann der Zustimmung des ZTV.

7.4 **Streitfälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäß die Statuten des Zürcher Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).

7.5 **Inkrafttreten**

Diese revidierten Statuten, welche diejenigen vom 02. Februar 2012 ersetzen, sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 07. Februar 2019 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den Zürcher Turnverband unverzüglich in Kraft.

Von der Generalversammlung am 7. Februar 2019 genehmigt:

Präsidentin: *A. Marby*

Aktuarin: *S. Jelen*

Vom Zürcher Turnverband genehmigt:

Ort, Datum: *Volkerwil, 3.6.2020*

Präsident: *[Signature]*

Ressort
Statuten: *[Signature]*